



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 419**

Mario Stübi namens der SP/JUSO-Fraktion  
vom 14. Mai 2020

(StB 743 vom 11. November 2020)

**Wurde anlässlich der  
Ratssitzung vom  
4. März 2021  
beantwortet.**

### **Abfallintensive Baubranche: Was kann die Stadt für mehr Recycling auf dem Bau unternehmen?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Interpellant weist auf einen Beitrag der Sendung SRF Kulturplatz vom 11. März 2020 hin, wonach die Bauindustrie 80 Prozent des Abfalls in der Schweiz generiere. Jährlich seien dies rund 70 Millionen Tonnen Bauschutt und Beton, die im Kehrrecht oder auf der Deponie landen. Die Baubranche sei derzeit sehr abfallintensiv unterwegs. Wie das Beispiel bei der zweiten Etappe der Überbauung «Himmelrich 3» der allgemeinen baugenossenschaft luzern (abl) zeige, ginge es auch anders. Dort würden rund 90 Prozent des Abbruchmaterials der alten Häuserzeile verarbeitet und wiederverwendet.

Dem Stadtrat ist eine nachhaltige Bauweise ein wichtiges Anliegen, und er ist sich der besonderen Bedeutung der vom Interpellanten eingebrachten Thematik der Kreislaufwirtschaft bewusst. Dies trifft auch auf die innerhalb der Verwaltung in das Bauwesen involvierten Stellen zu. Soll das Ziel «netto null» in Zukunft erreicht werden, ist im Bauwesen eine vermehrte Kreislaufwirtschaft eine notwendige Massnahme. So kann die Überbauung «Himmelrich 3» für diesen Teilaspekt des nachhaltigen Bauens als beispielhaft und vorbildlich bezeichnet werden. Jedoch erachtet es der Stadtrat aktuell als nicht notwendig, in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft verschärfte Regelungen zu erlassen, bzw. er erachtet die aktuellen Regelungen und Anreize im Sinne des nachhaltigen Bauens als genügend.

Der Interpellant greift einen Teilaspekt der nachhaltigen Bauweise auf. Eine nachhaltige Bauweise bzw. ein nachhaltiges Bauwerk zeichnet sich durch eine hohe ökologische, ökonomische und soziokulturelle Qualität aus. Dabei sind die drei Kriterien nicht isoliert, sondern in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Das Thema der Wiederverwendung von Baustoffen ist ein Teil des ökologischen Aspekts neben weiteren Themen wie z. B. dem Flächenverbrauch eines Gebäudes, der gewählten Bauweise, den verwendeten Baumaterialien, einer optimierten Dämmung oder dem eingesetzten Energieträger.

In den letzten Jahren sind rund um das Thema diverse Labels entstanden. Stand 1989 beim ersten Label (Minergie) «nur» das Thema Energie im Vordergrund, umfassen aktuelle Labels auch Vorgaben zum nachhaltigen Bauen, und es wird unter dem Thema «Graue Energie» auch das Anliegen des Interpellanten aufgegriffen. Auch die baurechtliche Gesetzgebung gewichtet das Thema immer

stärker. So macht z. B. das neue Energiegesetz des Kantons Luzern Vorgaben zum Energieträger, und das Bau- und Zonenreglement der Stadt Luzern schreibt in bestimmten Zonen einen erhöhten Gebäudestandard vor.

Im Bereich Abbruch/Rückbau und Verwertung von Abbruchmaterial betätigt sich eine ganze Reihe von etablierten Firmen. Sie beschäftigen sich im Sinne der Kreislaufwirtschaft mit der Trennung und Sortierung des Abbruchmaterials und der anschliessenden Verwertung bzw. Deponierung, wenn nicht anders möglich. So werden u. a. auch auf den Deponiearealen in der Stadt Luzern Verwertungsanlagen betrieben. Die Firma Lötscher Tiefbau AG betreibt beispielsweise Anlagen bei den Deponiearealen Hochrüti und Huob/Neumatt (Littauerberg) und die Benerz AG (Firma der Aregger AG) ebenfalls auf dem Littauerberg beim Deponieareal Neubüel. In diesen werden Materialien wie z. B. Betonabbruch, Dachziegel, Strassenbelag, Armierungseisen usw. aussortiert und zu wiederverwendbaren Rohstoffen verarbeitet. Deponieraum ist kostbar und teuer, weshalb allein schon aus wirtschaftlichen Gründen jede Bauherrschaft motiviert ist, einen möglichst grossen Anteil des Abbruchmaterials der Wiederverwertung zuzuführen.

*Zu 1.:*

*Was für Beispiele gibt es in Luzern für geplante oder abgeschlossene Bauprojekte mit Vorbildcharakter, wo nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft abgebrochen und/oder neu gebaut worden ist?*

Es gibt im Baubewilligungsverfahren keine expliziten Auflagen, wonach Bauprojekte nach dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft abgebrochen und/oder neu gebaut werden müssen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird bei jedem Bauvorhaben in der Stadt Luzern auf die Grundsätze der umweltgerechten Entsorgung beim Abbruch/Rückbau gemäss der SIA-Empfehlung 430 (Entsorgung von Bauabfällen) hingewiesen und diese in den Auflagen als massgebend für Rückbauarbeiten verfügt. Bei grösseren Bauvorhaben, wie z. B. bei der vom Interpellanten genannten Überbauung «Himmelrich 3», wird zusätzlich ein Rückbau- und Entsorgungskonzept eingefordert, das über die Entsorgungswege des Materials Auskunft gibt. Es gibt jedoch keine Auflagen dazu, dass bei einem Bauprojekt ein bestimmter Anteil der verwendeten Materialien aus einer Kreislaufwirtschaft stammen muss. In der Folge kann von der Stadt nicht nachverfolgt werden, inwiefern bei einzelnen Bauvorhaben Baustoffe auf der Basis von sekundären Rohstoffen wie Recyclingbeton usw. eingesetzt werden.

*Zu 2.:*

*Haben die Verwaltungsabteilungen, welche durch ihren Auftrag mit dem Bauwesen in Berührung kommen, Kenntnis von dieser Faktenlage und sind sie in ihrer Tätigkeit darauf sensibilisiert? Wenn nicht, ist der Stadtrat bereit, dies nachzuholen?*

Ja. Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, sind sich die Verwaltungsabteilungen, welche mit dem Bauwesen in Berührung kommen, der Thematik bewusst und berücksichtigen diese in ihrer Arbeit.

Im August 2007 hat der Stadtrat die von den Energiebeauftragten der grösseren Schweizer Städte (Energistadt) erarbeiteten Massstäbe für energie- und umweltgerechtes Bauen (Gebäudestandard) als verbindliche Planungsgrundlage für alle Bauvorhaben der Stadt Luzern erlassen und mit einem Stadtratsbeschluss im April 2013 bestätigt. Dabei gelten jeweils die aktuellen Vorgaben, zurzeit ist dies der Gebäudestandard 2019. Im Hochbau werden Projekte, beispielsweise mit den Vorgaben in Wettbewerben, nach diesem Gebäudestandard ausgerichtet. Wenn private Bauherrschaften ein Baurecht auf städtischem Grund erhalten, werden diese Massstäbe in den entsprechenden Baurechtsverträgen festgeschrieben. In diesen Fällen sind im Rahmen der Projektentwicklungen die Anforderungen von Minergie-A-Eco, Minergie-P-Eco oder des SIA-Effizienzpfades Energie umzusetzen. Diese Labels haben u. a. auch die «Graue Energie» zum Thema. Dabei geht es z. B. um optimalen Ressourceneinsatz, wenig Energieaufwand für die Baustoffe, den Einsatz von Recyclingbeton, ökologische Materialien oder Bodenschutz. So wurde beispielsweise beim Neubau des Schulhauses Staffeln u. a. darauf geachtet, wo immer technisch möglich Recyclingbeton einzusetzen. Deshalb bestehen insgesamt zirka 60 Prozent des gesamten Betonvolumens von 9'500 m<sup>3</sup> aus Recyclingbeton. Im Übrigen wurden, wie durch die Eco-Vorgaben vorgeschrieben, ökologische Materialien verbaut.

Zudem wurden mit der letzten Revision der Bau- und Zonenordnung im Stadtteil Luzern Zonen definiert, in denen die Verordnung über den erhöhten Gebäudestandard einzuhalten ist. Dabei richtet sich dieser erhöhte Gebäudestandard nach dem Merkblatt SIA 2040 «SIA-Effizienzpfad Energie» oder nach den Anforderungen des «Zertifikats für 2000-Watt-Areale». Welche der beiden Anforderungen für ein Bauprojekt/Areal gewählt wird, wird zu Beginn einer Projekt- bzw. Gebietsentwicklung zwischen der Bauherrschaft und der Dienstabteilung Umweltschutz in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Stadtplanung oder der Dienstabteilung Städtebau festgelegt und ist abhängig von der Grösse des Areals und der entsprechenden Nutzung.

Im Folgenden einige Beispiele zu städtischen und privaten Bauvorhaben gemäss den vorstehenden Ausführungen:

- Stadt Luzern, neues Stadtarchiv: Minergie-P-Eco
- Stadt Luzern, Schulhaus Staffeln: Minergie-A-Eco; Turnhalle: Minergie-P-Eco
- Wohngenossenschaft Geissenstein – EBG (Baurecht), Überbauung «Eichwald»: SIA-Effizienzpfad Energie 2040
- allgemeine baugenossenschaft luzern (abl) und Baugenossenschaft Matt (Baurecht), Überbauung «Obere Bernstrasse»: SIA-Effizienzpfad Energie 2040
- Industriestrasse, Genossenschaftsverband Kooperation Industriestrasse: 2000-Watt-Areal
- Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Überbauung «Gartenhof» Littau (Grossmatte West): 2000-Watt-Areal
- SBB, Village Luzern, Rösslimatt: 2000-Watt-Areal

Auch der Bereich Tiefbau ist betreffend Verwendung von Recyclingmaterial sensibilisiert und setzt die Anliegen der Kreislaufwirtschaft laufend in den Projekten um. So wurden z. B. im Hirschmattquartier die alten Granitrandsteine (zirka 3'000 Laufmeter) im Quartier selbst und andernorts (Hauptstrasse Reussbühl) wiederverwendet. Baumaterialien (z. B. Kies für die Kofferung) werden, soweit den Ansprüchen an z. B. die Frostschutzsicherheit genügend, vor Ort wiederverwendet.

Auch neues Koffermaterial enthält bereits heute einen grösseren Anteil Recyclingmaterial. Recyclingbelag wurde bislang nicht eingebaut. Im Rahmen der Sanierungsprojekte Rufflisbergstrasse sowie Blattenmoos-, Sonnen- und Schulhausstrasse wird die Verwendung von Recyclingmaterial auch beim Belag geprüft. Bis zirka im Sommer 2021 werden die Arbeitsgrundlagen des Tiefbauamts hinsichtlich der Verwendung von Recyclingmaterial einer Revision unterzogen. Die Resultate werden in die Überarbeitung der Tiefbaunormen einfließen. Dem verstärkten Einsatz von Recyclingmaterial wird dabei ein besonderes Gewicht zukommen.

*Zu 3.:*

*Gibt die Stadt Luzern, wenn sie wie beim ewl-Areal oder durch andere Tochtergesellschaften selber als Bauherrin aktiv ist, darauf acht, dass kreislaufwirtschaftliche Standards der Massstab sind? Wenn ja, inwiefern? Wenn nicht, warum?*

Die Tochtergesellschaften treten bei ihren Bauprojekten selbstständig als Bauherrschaften auf und verantworten deshalb auch das Thema der Kreislaufwirtschaft. Der Stadtrat wird das Anliegen jedoch im Rahmen von stadträtlichen Delegationen bei Tochtergesellschaften einbringen und diese dafür sensibilisieren. Beim «ewl Areal» ist z. B. eine Bebauung nach dem Zertifikat für 2000-Watt-Areale vorgesehen.

*Zu 4.:*

*Hat die Stadt Luzern eine rechtliche Handhabe oder ein Anreizsystem, um die Verantwortlichen für Bauprojekte zu einer nachhaltigen Bauweise zu bewegen oder zu verpflichten? Wenn nicht, wäre der Stadtrat bereit, solche Regelungen zu erlassen? Welche Mittel könnte er sich dabei vorstellen?*

Ja. Es bestehen bereits diverse rechtliche Grundlagen, um Bauherrschaften zu einer nachhaltigen Bauweise anzuhalten. Bereits die grundlegende baurechtliche Gesetzgebung gewichtet das Thema der nachhaltigen Bauweise immer stärker. Das heisst, dass bereits ein normales Baugesuch, z. B. zur Einhaltung des neuen kantonalen Energiegesetzes, verschiedene Anforderungen im Sinne des nachhaltigen Bauens erfüllen muss. Noch höher sind diese Anforderungen bzw. die zu erfüllenden Kriterien, wenn über einen Gestaltungsplan um einen Ausnützungsbonus ersucht wird oder das Bauvorhaben in einer Zone liegt, in welcher die städtische Verordnung über einen erhöhten Gebäudestandard zur Anwendung kommt. Auch wenn die Stadt selbst als Bauherrin auftritt oder private Bauherrschaften ein Baurecht auf städtischem Grund erhalten, steht eine nachhaltige Bauweise im Vordergrund. In diesem Sinne erachtet es der Stadtrat aktuell nicht als notwendig, weder in Bezug auf das übergeordnete Thema «nachhaltiges Bauen» noch auf eine eigentliche Kreislaufwirtschaft, neue Regelungen zu erlassen.

Der Stadtrat ist sich aber bewusst, dass das Thema der Kreislaufwirtschaft in der Baubranche zunehmend an Bedeutung gewinnt. Im Rahmen der neuen Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern wird die weitere Sensibilisierung für das Thema, aber auch die Umsetzung einer vermehrten Kreislaufwirtschaft aufgezeigt.

Stadtrat von Luzern

